

Beteiligung ist Kinderrecht!

Der folgende Text erläutert in Kürze die grundsätzliche Bedeutung von Beteiligung in der Vormundschaft und ihre rechtliche Verankerung in der UN-Kinderrechtskonvention. Er ist geeignet als Anregung für Teamgespräche oder Fortbildungen.



Westfale auf pixabay

Die UN-Kinderrechtskonvention sichert Kindern und Jugendlichen u. a. in Art. 12 UN-KRK Beteiligung in allen sie berührenden Angelegenheiten zu. Und von welchen Angelegenheiten könnte ein junger Mensch direkter berührt sein als von denen, die der Vormundschaft anvertraut sind: Entscheidungen über den Aufenthaltsort, die Kontakte zu Eltern, Geschwistern, den Schulbesuch...?

Wir Erwachsenen tun uns oft schwer damit, dass Kinder und Jugendliche das **unbedingte** Recht auf Beteiligung haben – unabhängig vom Alter, der Reife, davon wie (un)vernünftig, angepasst oder trotzig sie sich zeigen. Wir müssen ihnen das Recht auf Beteiligung nicht freundlich gewähren – denn sie haben es schon!

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes sagt zu Beteiligung:

„Bedeutsame [Beteiligungs]-Möglichkeiten können nur erreicht werden, wenn Barrieren abgebaut werden, die die Gelegenheit für Kinder gehört zu werden und ihren Zugang zu Beteiligung behindern. Voraussetzung dafür ist die Bereitschaft, Annahmen und Vorurteile über die Fähigkeiten des Kindes in Frage zu stellen und die Entwicklung von Situationen zu fördern, in denen Kinder ihre Fähigkeiten und Möglichkeiten weiter entwickeln können. Das erfordert auch die bindende Verpflichtung Ressourcen sowie Aus- und Weiterbildung zur Verfügung zu stellen.“

Committee on the Rights of the Child 2009; eigene Übersetzung, leicht gekürzt.

Das Recht auf Beteiligung einzulösen, verlangt von Vormund*innen Überzeugung, Zutrauen zu den jungen Menschen, Kreativität, Geduld und Zähigkeit. Es ist nicht immer einfach. Die Art und Gestaltung der Beteiligung muss sich nach dem Kind und der Situation richten. Der*Die Vormund*in muss sich auf den jeweiligen jungen Menschen und dessen Ansichten einlassen, ohne es ihm einfach recht machen zu wollen. Denn Beteiligung heißt nicht einfach, den geäußerten Ansichten und Wünschen des jungen Menschen einfach zu folgen, sondern bedeutet Auseinandersetzung – im Willen nach Möglichkeit zu einer gemeinsam getragenen Entscheidung zu kommen. Dazu gehört es aber auch, den jungen Menschen unbedingt zu respektieren und eigene Meinungen und vermeintliche Sicherheiten auch einmal in Frage zu stellen.

Literatur

Stephanie Kröger & Wolfgang Schröer (2021): Partizipation und Vormundschaft – Rechte der jungen Menschen als Ausgangsbasis für die Vormundschaften. In: Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft u.a.: Vormundschaft – Recht – Sozialpädagogik – Praxis. In Vorb. *Die Autoren setzen sich mit dem Recht auf Beteiligung und den Gründen dafür, dass junge Menschen sich häufig nicht beteiligt sehen, auseinander.*